

## **Gründungsversammlung Förderverein Kindergarten St Rochus Buchen.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Kindergarten St Rochus Buchen" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung im Vereinsregister und hat seinen Sitz in Buchen.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung des Kindergartens St Rochus, 74722 Buchen.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb**

Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitritts-erklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Verlust**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins nachhaltig zuwider handelt oder mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag rückständig ist. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Einrichtung (Kindergarten) besucht, es sei denn, das Mitglied hat schriftlich erklärt, dem Verein weiterhin angehören zu wollen.

### **§ 5 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, etwa Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die in den ersten drei Monaten jeden Kindergartenjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Aushang und Presse unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Weiter wählt die Mitgliederversammlung [einen/zwei] Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört und der in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Kassengeschäfte und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung berichtet und ggf. die Entlastung des Vorstandes vorschlägt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 8 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Buchen / Odenwald , Datum